

Informationsblatt zu Landschaftsschutzgebieten



Bäkental der Großen Süderbäke im Rhododendronpark (2002), feuchte Grünlandfläche von Wald

Einleitung

Der Landkreis Ammerland ist für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und für die Betreuung vorhandener Landschaftsschutzgebiete auf seinem Kreisgebiet zuständig.

Die Landschaft ist durch vielfältige Landschaftsbestandteile gekennzeichnet. Wallhecken, Wälder, Fließgewässer mit ihren Bäkentälern, Stillgewässer, Wiesen, Weiden und Äcker prägen das Landschaftsbild.

Viele Landschaften im Ammerland sind durch die Nutzung entstanden.

Diese Natur- und Kulturlandschaften sollen als typisches Landschaftsbild für uns und unsere nachfolgenden Generationen gemeinsam mit den hier lebenden Menschen erhalten werden.

Was ist Landschaftsschutz?

Das Naturschutzgesetz in Niedersachsen ermöglicht, Landschaften unter Schutz zu stellen, die eine besondere Bedeutung für:

1. Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse,
2. Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum,
3. für das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und
4. für die Erholung haben.

Die vorhandenen Nutzungen, die diese Landschaft geschaffen haben, sollen wie bisher weitergeführt werden.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind lediglich die Nutzungen unzulässig, die den besonderen Charakter dieses Gebietes verändern oder das besondere Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen.

Wie entsteht ein Landschaftsschutzgebiet?

Jeder kann die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes anregen.

Dem Landkreis Ammerland dient als Grundlage für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zum einen der Landschaftsrahmenplan von 1995, der u. a. die für Pflanzen- und Tierarten wertvollen Flächen und die besonders schönen Landschaften im Landkreis Ammerland darstellt.

Zum anderen werden vorhandene Landschaftsschutzgebiete, die schon in den 30er Jahren ausgewiesen wurden, überarbeitet.

Vor Beginn der eigentlichen Kartierarbeiten im Gelände werden die betroffenen Eigentümer über die Absichten des Landkreises Ammerland schriftlich oder mündlich informiert. Auf Wunsch der betroffenen Eigentümer werden Gespräche vor Ort oder im Kreishaus geführt.

Im Anschluss daran wird das schutzwürdige Gebiet untersucht. Es werden Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften, Nutzungen, Landschaftsbestandteile wie Baumreihen und Wallhecken im Gelände aufgenommen. In einigen Fällen werden auch ausgewählte Tiergruppen je nach Lebensraum erfasst, z. B.

Wiesenvogelarten in Grünlandgebieten oder Libellenarten an Stillgewässern.

Die erfassten Informationen werden in einer topografischen Karte eingetragen und es entsteht eine Biotoptypenkarte oder auch Lebensraumtypenkarte.

Die einzelnen im Gelände kartierten Lebensräume werden auf ihre Schutzwürdigkeit hin bewertet.

Im Zuge dieser Bewertung wird u. a. die Naturnähe dieser Landschaft beurteilt sowie geprüft, z. B. ob die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten landschaftstypisch sind, ob die vorgefundene Nutzung eine typische Nutzung für den vorhandenen Boden darstellt und wie die Landschaft sich im Vergleich zu früher verändert hat.

Nach der Bewertung werden die Grenzen des Schutzgebietes festgelegt. Wir überlegen, wie groß muss das Schutzgebiet sein, damit auf der einen Seite die gefundenen Tier- und Pflanzenarten oder die Landschaft auf Dauer erhalten werden kann und auf der anderen Seite der betroffene Eigentümer so wenig wie möglich in Anspruch genommen wird. Es entsteht die Karte mit den Schutzgebietsgrenzen.

Nun wird der Verordnungstext zu dem Schutzgebiet formuliert. Der Verordnungstextvorschlag wird jetzt in Arbeitsgesprächen mit Vertretern der Forst-, Land- und Wasserwirtschaft, des Gartenbaues und den Gemeinden diskutiert, um Anregungen und Bedenken aufzunehmen und sehr früh, wenn naturschutzfachlich sinnvoll, einzuarbeiten.

Was steht in der Landschaftsschutzgebietsverordnung?

Schutzzweck und Charakter beschreiben das Gebiet genau und informieren über die landschaftlichen und naturschutzfachlichen Besonderheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung bauen auf die Beschreibung von Schutzzweck und Charakter auf.

Im Gegensatz zu Naturschutzgebieten besteht in Landschaftsschutzgebieten kein generelles Veränderungsverbot.

Vielmehr müssen alle beeinträchtigenden Handlungen ausdrücklich verboten werden. Nicht genannte Handlungen sind zulässig. Ver- und Gebote werden formuliert, die die jetzt vorhandenen Nutzungen mit ihren Tier- und Pflanzenarten, die Wallhecken, Feldhecken, Wälder und Grünlandflächen in ihrer jetzigen Form und Nutzung weitgehend erhalten.

Natürlich ist die vor Unterschutzstellung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche als auch gartenbauliche Nutzung im Sinne der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landnutzung auch weiterhin erlaubt. Es können z. B. auf absoluten Grünlandstandorten im Sinne der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung die dauerhafte Ackernutzung oder die Umnutzung zu Baumschulflächen verboten werden, weil dies nicht ordnungsgemäß im o. g. Sinne wäre.

Aber auch andere Handlungen, die den bisherigen Zustand der Flächen verändern, können verboten werden, wenn es der jeweilige Schutzzweck erfordert.

Über die Erlaubnisvorbehalte bzw. über die Befreiung im Verordnungstext können jedoch Ausnahmen für bestimmte Handlungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen werden, wenn sie mit den Besonderheiten des Schutzgebietes vereinbar sind.



Ehemaliges Abbaugewässer in Edeweicht, der Natur überlassen

Meistens werden in persönlichen Gesprächen die Interessen der jeweiligen Landnutzer ergründet und so weit als möglich berücksichtigt. Dem Landkreis Ammerland liegt sehr viel daran, eine Landschaftsschutzgebietsverordnung im Konsens mit allen Beteiligten zu schaffen.

Das formelle Unterschutzstellungsverfahren

Nach Beendigung aller Vorgespräche und Abarbeitung möglichst aller Anregungen und Bedenken wird der nun erstellte Verordnungstext einschließlich der Karte allen Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden zur abschließenden Stellungnahme zugeschickt. Gleichzeitig werden die Unterlagen in der regionalen Presse veröffentlicht und liegen einen Monat bei der betroffenen Gemeinde und dem Landkreis Ammerland aus. Jeder Betroffene hat noch einmal offiziell die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Abschluss dieser Beteiligung werden die Verordnungstexte und Karten den Politikern im Fachausschuss und abschließend dem Kreistag zur Abstimmung vorgelegt.

Änderungen und Aufhebungen vorhandener Landschaftsschutzgebiete müssen bei der Bezirksregierung genehmigt werden.

Als letzter Verfahrensschritt folgt dann die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.

Wer bekommt diese Landschaftsschutzgebietsverordnungen?

Jede Person des Landkreises Ammerland kann diesen Verordnungstext einschließlich der Karten bei der betroffenen Gemeinde oder beim Landkreis einsehen.

Natürlich stellt der Landkreis Ammerland auf Wunsch einen Abzug des Verordnungstextes und der Karten zum eigenen Gebrauch zur Verfügung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den ...

Landkreis Ammerland

- Umweltamt -

Ammerlandallee 12

26655 Westerstede

Tel. 04488/56-2571 oder -2610

E-Mail: naturschutz@ammerland.de oder
landschaftsrahmenplan@ammerland.de

Weitere Informationen zum Naturschutz im Landkreis erhalten Sie unter ...

Internet: www.ammerland.de